

VERFÜGUNG

2068

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 8. März 1985

Bertschikon. Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen

A. Mit Beschluss vom 25. Oktober 1984 setzte die Gemeindeversammlung Bertschikon die neue, dem Planungs- und Baugesetz (PBG) entsprechende Bau- und Zonenordnung fest. Damit sind die Voraussetzungen für die - nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende - Festsetzung der Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Bertschikon erfüllt.

B. Der Entwurf zu den übergeordneten Nutzungszonen wurden am 15. Mai 1984 der Gemeinde Bertschikon, dem Zweckverband Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU) sowie der Volkswirtschaftsdirektion zur Anhörung zugestellt. Die Volkswirtschaftsdirektion erklärt sich mit Stellungnahme vom 24. Mai 1984 mit dem Planentwurf einverstanden. Die RWU beantragt mit Schreiben vom 14. Juni 1984 auf Bauzonenreduktionen in Gundetswil - welche auf Begehren der betroffenen Grundeigentümer erfolgten - zu verzichten.

Verschiedene Landwirte begehren die Zuteilung ihrer Grundstücke in die Landwirtschaftszone. Die Gemeindeversammlung hat diesen Begehren entsprochen und diese Parzellen aus der Bauzone entlassen. Die erforderlichen Entschädigungsverzichtserklärungen liegen vor; diese Flächen sind in die Landwirtschaftszone einzubeziehen.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird für das Gebiet der Gemeinde Bertschikon gemäss Plan 1:5000 vom 8. März 1985 festgesetzt. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Bertschikon (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Sekretariate der Direktion der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 8. März 1985
5027/P3/K1

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

R. Hegmann

versandt: 15. Mai 1985